

## **Reiten in der freien Landschaft und im Walde**

### **Wo gibt es Reitwege:**

Gemäß § 58 Abs. 3 Landesnaturschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (LNatSchG NRW) ist im Kreis Paderborn als einem Gebiet mit regelmäßig nur geringem Reitaufkommen auf die Kennzeichnung von Reitwegen verzichtet worden (Freistellungsregelung). Dennoch sind einige Reitwege ausdrücklich als Angebot zum Reiten ausgewiesen worden. Es handelt sich dabei um

- einen Reitweg zwischen Paderborn-Schloß Neuhaus und Schlangen im Bereich des Truppenübungsplatzes Senne. Dieser Reitweg steht für die zivile Mitbenutzung bis auf weiteres zur Verfügung. Die britischen Streitkräfte behalten sich vor, den Reitweg zu schließen, falls militärische Belange dies erfordern.
- Reitwege im Bereich des Naturschutzgebietes „Moosheide“ in der Gemeinde Hövelhof
- Reitwege im Bereich des Naherholungsgebietes „Haxtergrund“ im Bereich der Stadt Paderborn

### **Wie können sich Reiter im Kreis Paderborn bewegen:**

In der freien Landschaft ist das Reiten über den Gemeingebrauch an öffentlichen Verkehrsflächen hinaus auf privaten Straßen und Wegen auf eigene Gefahr gestattet.

Im Wald ist das Reiten über den Gemeingebrauch an öffentlichen Verkehrsflächen hinaus auf privaten Straßen und Fahrwegen auf eigene Gefahr gestattet.

Als private Straßen und Wege sind nur solche Flächen und Wege anzusehen, die nach Anlage oder Zustand erkennbar für den Verkehr bestimmt sind. Hierzu zählen z.B. nicht Felldraine, Böschungen, Waldschneisen, Rückegassen, Schleifspuren, Wildwechsel, Leitungstrassen und Trampelpfade. Die Reitbefugnisse gelten gemäß § 59 (1) LNatSchG nicht für Gärten, Hofräume und sonstige zum privaten Wohnbereich oder einem Betrieb dienende Flächen.

Die Vorschriften des Straßenrechts und des Straßenverkehrsrechts bleiben unberührt und sind zu beachten. Wege, die durch ein Verkehrszeichen ausschließlich als Rad- und/oder Gehweg ausgewiesen sind, dürfen nicht von Reitern genutzt werden. Das gilt auch, wenn die Pferde nur am Halfter geführt werden.

In Naturschutzgebieten, Landschaftsschutzgebieten und geschützten Biotopen nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz sowie innerhalb geschützter Landschaftsbestandteile ist das Reiten außerhalb von Straßen und Wegen generell verboten.

### **Kennzeichnung von Reitpferden und Reitabgabe**

Wer in der freien Landschaft oder im Wald reitet, muss ein gut sichtbares, am Zaumzeug des Pferdes beidseitig angebrachtes gültiges Kennzeichen führen. Auf diesem Reitkennzeichen ist eine jährlich zu erneuernde Reitplakette anzubringen (§ 62 LNatSchG). Für das Reitkennzeichen ist eine jährliche Reitabgabe von 31,- € incl. Gebühren und Auslagen zu entrichten. Die erstmalige Ausgabe eines Reitkennzeichnens kostet 40,- €.

Das Reitkennzeichen bezieht sich auf den Halter des Pferdes und ist an dessen Wohnort (Kreis oder kreisfreie Stadt) zu beantragen.

Die Einnahmen aus der Reitabgabe dienen der Neuanlage und Unterhaltung von Reitwegen.

### **Ansprechpartner\*in beim Kreis Paderborn - Amt für Umwelt, Natur und Klimaschutz (Amt 66)**

[Herr Bruß](#) (Reitwege)  
Telefon: 05251 308 6604  
Fax: 05251 308 6699  
E-Mail: [BrussF@kreis-paderborn.de](mailto:BrussF@kreis-paderborn.de)

[Frau Aldejohann](#) (Reitkennzeichen)  
Telefon: 05251 308 6618  
Fax: 05251 308 6699  
E-Mail: [AldejohannJ@kreis-paderborn.de](mailto:AldejohannJ@kreis-paderborn.de)